

Haushaltssatzung der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2011, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 19. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2014 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 83.609.180 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 84.421.180 €

im Finanzplan 2014 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 80.874.400 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 78.549.900 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.303.100 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 17.681.900 €

§ 2

Die Festsetzung der Aufnahme von Krediten für Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf festgesetzt. 12.008.400 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf festgesetzt. 6.353.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf festgesetzt. 0 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf festgesetzt. 78.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2014** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 437 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

§ 8

Die im Stellenplan im Teil A (Beamtenstellen) angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) gelten mit der Maßgabe, dass bei Freiwerden jeder zweiten Stelle der betroffenen Besoldungsgruppe diese Stellen in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden.

§ 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung gilt entsprechend.

Die im Stellenplan im Teil B (Beschäftigte) angebrachten kw-Vermerke (künftig wegfällig) haben die Rechtsfolge, dass nach Freiwerden dieser Stellen eine Neubesetzung nicht mehr erfolgt.

Gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz können Beamte mit 3-monatiger Rückwirkung in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.